

2136 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 20. März 1980 betreffend
ein Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen
Zoll- und Handelsabkommens

Im Rahmen der "Tokio-Runde" des GATT wurde das gegenständliche
Übereinkommen ausgearbeitet. Dieses als Antidumping-Kodex bezeichnete
Übereinkommen weist gegenüber der bisher geltenden Fassung (BGBL.
Nr. 4/1972) insbesondere nachstehende Änderungen bzw. Ergänzungen
auf:

- Die Berücksichtigung der spezifischen Entwicklungs-,
Handels- und der finanziellen Bedürfnisse der Ent-
wicklungsländer und
- die Ermöglichung einer raschen, wirksamen und gerechten
Beilegung von im Rahmen dieses Übereinkommens entstehenden
Streitigkeiten.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses
des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen
Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung
des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht
erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 25. März 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu
erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 20. März 1980
betreffend ein Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI
des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, wird kein Einspruch
erhoben.

Wien, 1980 03 25

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann